

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 14. Dezember 1967

90. Stück

376. Bundesgesetz: Familienlastenausgleichsgesetz 1967

377. Bundesgesetz: Forschungsförderungsgesetz

378. Bundesgesetz: Prüfung für den Dienstzweig „Sozialer Betreuungsdienst in Justizanstalten“
(Verwendungsgruppe B)

376. Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967, betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Zur Anbahnung eines allgemeinen Familienlastenausgleiches werden Beihilfen gewährt. Diese Beihilfen sind

- a) die Familienbeihilfe und
- b) die Geburtenbeihilfe.

ABSCHNITT I

Familienbeihilfe

§ 2. (1) Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,

- a) für minderjährige Kinder,
- b) für volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist,
- c) für volljährige Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

(2) Anspruch auf Familienbeihilfe für ein im Abs. 1 genanntes Kind hat eine Person jedoch nur dann, wenn das Kind zu ihrem Haushalt gehört oder, sofern es nicht zu ihrem Haushalt gehört, überwiegend auf ihre Kosten unterhalten wird.

(3) Im Sinne dieses Abschnittes sind Kinder einer Person

- a) deren Nachkommen,
- b) deren Wahlkinder und deren Nachkommen,
- c) deren Stiefkinder,

d) andere Personen, die von jener Person dauernd in ihren Haushalt aufgenommen sind und überwiegend auf ihre Kosten unterhalten werden, ausgenommen Kostkinder.

(4) Die Kosten des Unterhalts umfassen bei minderjährigen Kindern auch die Kosten der Erziehung und bei volljährigen Kindern, die für einen Beruf ausgebildet oder in ihrem Beruf fortgebildet werden, auch die Kosten der Berufsausbildung oder der Berufsbildung.

(5) Zum Haushalt einer Person gehört ein Kind dann, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung dieser Person deren Wohnung teilt oder sich zu anderen als Erwerbszwecken vorübergehend außerhalb dieser Wohnung aufhält.

(6) Bezieht ein Kind Einkünfte, die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärt sind, ist bei Beurteilung der Frage, ob ein Kind auf Kosten einer Person unterhalten wird, von dem um jene Einkünfte geminderten Betrag der Kosten des Unterhalts auszugehen; in diesen Fällen trägt eine Person die Kosten des Unterhalts jedoch nur dann überwiegend, wenn sie hierzu monatlich mindestens in einem Ausmaß beiträgt, das betragsmäßig der Familienbeihilfe für ein Kind (§ 8 Abs. 2) entspricht.

§ 3. Personen, die im Bundesgebiet weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie bei einem Dienstgeber im Bundesgebiet in der Binnenschifffahrt, als Lehrlinge oder auf Grund einer nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer erteilten Arbeitserlaubnis beschäftigt sind oder zufolge einer solchen Beschäftigung im Bundesgebiet Bezüge aus der gesetzlichen Krankenversicherung beziehen; kein Anspruch besteht jedoch, wenn die Beschäftigung nicht länger als drei Monate dauert.

§ 4. Personen, die Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben, haben keinen Anspruch auf Familienbeihilfe.

§ 5. (1) Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1967 — ausgenommen die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Einkünfte und Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis — in einem 1000 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen oder die, sofern es sich um ein behindertes Kind handelt (§ 2 Abs. 1 lit. c), über ein Gesamtvermögen im Sinne des Vermögensteuergesetzes 1954, BGBl. Nr. 192/1954, von mehr als 180.000 S verfügen.

(2) Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen für Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und im Betrieb dieser Person oder deren Ehegatten hauptberuflich tätig sind, sofern nicht ein gesetzlich anerkanntes Lehrverhältnis besteht. Einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis ist eine der Ausbildung dienende Beschäftigung in einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der kein Lehrbetrieb ist, gleichzuhalten, solange das Kind das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die verheiratet sind.

§ 6. (1) Anspruch auf Familienbeihilfe haben auch minderjährige Vollwaisen, wenn

- a) sie im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- b) sie nicht verheiratet sind, und
- c) für sie keiner anderen Person Familienbeihilfe zu gewähren ist.

(2) Volljährige Vollwaisen haben Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a bis c zutreffen, sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, sofern ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

(3) Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe nach Abs. 1 oder 2 haben Vollwaisen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1967 — ausgenommen die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Einkünfte und Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis — in einem 1000 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen.

(4) Als Vollwaisen gelten Personen, deren Vater verstorben, verschollen oder nicht festgestellt und deren Mutter verstorben, verschollen oder unbekannt ist.

§ 7. Für ein Kind wird Familienbeihilfe nur einer Person gewährt.

§ 8. (1) Der einer Person zustehende Betrag an Familienbeihilfe bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, für die ihr Familienbeihilfe gewährt wird.

(2) Die Familienbeihilfe beträgt

für ein Kind monatlich	200 S,
für zwei Kinder monatlich	460 S,
für drei Kinder monatlich	855 S,
für vier Kinder monatlich	1145 S,
für jedes weitere Kind monatlich je	320 S mehr.

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 200 S.

§ 9. Personen, denen jeweils für den Monat Februar, Mai, August oder November Familienbeihilfe gewährt wird, erhalten jeweils für den betreffenden Monat eine Sonderzahlung im Ausmaß der Hälfte des ihnen für diesen Monat gemäß § 8 zustehenden Betrages.

§ 10. (1) Familienbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt.

(2) Familienbeihilfe wird vom Beginn des Monats gewährt, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung wegfällt oder ein Ausschließungsgrund hinzukommt. Für einen Monat gebührt Familienbeihilfe nur einmal.

(3) Für Zeiträume, die weiter als drei Jahre, gerechnet vom Beginn des Monats der Antragstellung, zurückliegen, ist Familienbeihilfe nicht zu gewähren.

(4) Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen zur Geltendmachung des Anspruches auf die Familienbeihilfe und zur Empfangnahme der Familienbeihilfen nicht der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Gleiches gilt für Personen, die beschränkt entmündigt sind.

§ 11. Begehren für dasselbe Kind zwei oder mehr Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, die Familienbeihilfe, so ist sie der Person zu gewähren, zu deren Haushalt das Kind gehört. Eine rückwirkende Gewährung der Familienbeihilfe (§ 10 Abs. 3) ist nur für Zeiträume zulässig, für die die Familienbeihilfe für das Kind noch von keinem Anspruchsberechtigten bezogen worden ist.

§ 12. (1) Mit Zustimmung des Anspruchsberechtigten, dem Familienbeihilfe gewährt wird oder zu gewähren ist, kann die Familienbeihilfe statt an den Anspruchsberechtigten an die Mutter des Kindes ausgezahlt werden, wenn sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und beantragt, daß die Familienbeihilfe ihr ausgezahlt wird. Der Anspruchsberechtigte kann die Zustimmung widerrufen.

(2) Das Vormundschafts- oder das Pflegschaftsgericht hat auf Antrag der Mutter die nach Abs. 1 erforderliche Zustimmung des Anspruchs-

berechtigten zu ersetzen, wenn sonst die Verwendung der Familienbeihilfe für das nichteigenberechtigte Kind nicht gewährleistet ist. Ist die Verwendung der Familienbeihilfe für das nichteigenberechtigte Kind weder durch die Auszahlung der Familienbeihilfe an den Anspruchsberechtigten noch durch die Auszahlung an die Mutter gewährleistet, so kann das Vormundschafts- oder das Pflegschaftsgericht eine geeignete Person ermächtigen, die Familienbeihilfe für das Kind in Empfang zu nehmen; das Gericht hat von Amts wegen zu entscheiden, wenn es Kenntnis dieser Voraussetzungen erlangt.

(3) Auf Antrag einer durch einen Gerichtsbeschuß nach Abs. 2 zur Empfangnahme der Familienbeihilfe ermächtigten Person ist die Familienbeihilfe an sie statt an den Anspruchsberechtigten auszuzahlen. Der Antrag ist bei dem nach § 13 Abs. 1 zuständigen Finanzamt einzubringen.

(4) Erstreckt sich die Auszahlungsverfügung im Sinne der Abs. 1 und 3 nicht auf die gesamte, dem Anspruchsberechtigten zustehende Familienbeihilfe, sondern nur auf die Familienbeihilfe für einzelne Kinder, so ist der auf ein Kind entfallende Anteil derart zu ermitteln, daß der dem Anspruchsberechtigten zustehende Gesamtbetrag an Familienbeihilfe durch die Anzahl der Kinder, für die Familienbeihilfe gewährt wird, geteilt wird. § 204 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, ist sinngemäß anzuwenden.

§ 13. (1) Über Anträge auf Gewährung oder Auszahlung (§ 12) der Familienbeihilfe hat das nach dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers zuständige Finanzamt zu entscheiden. In den Fällen des § 11 ist zu einer für alle Parteien des jeweiligen Verfahrens gemeinsamen Entscheidung das Wohnsitzfinanzamt jener Person zuständig, zu deren Haushalt das Kind gehört. Wird der Anspruch auf § 3 gestützt, entscheidet das Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis (§ 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 149, über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes), in dessen Amtsbereich die Betriebsstätte (§ 69 des Einkommensteuergesetzes 1967) gelegen ist, bei der der Arbeitnehmer beschäftigt ist.

(2) Der Anspruch auf die Familienbeihilfe ist durch die Familienbeihilfenkarte zu bescheinigen. Insoweit einem Antrag nicht stattzugeben ist, ist ein Bescheid zu erlassen.

(3) Die Familienbeihilfenkarte bildet die Grundlage für die Auszahlung der Familienbeihilfe; sie hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
- b) den Vornamen und Familiennamen, die Geburtsdaten, den Beruf und die Wohnanschrift des Anspruchsberechtigten,

- c) den Vornamen und Familiennamen, die Geburtsdaten und die Anzahl der Kinder, für die Familienbeihilfe gewährt wird,
- d) den Zeitpunkt, ab welchem die Familienbeihilfe gewährt wird,
- e) das Datum der Ausstellung, die Unterschrift des genehmigenden Amtorgans und das Dienstsiegel der ausstellenden Behörde.

(4) Den Eintragungen in der Familienbeihilfenkarte kommt die Wirkung rechtskräftiger Bescheide nicht zu.

(5) Die Familienbeihilfenkarte ist einzuziehen, wenn kein Anspruch auf Familienbeihilfe mehr besteht; hievon ist die Person, für die die Familienbeihilfenkarte ausgestellt worden ist, nachweislich zu verständigen.

(6) Familienbeihilfenkarten können zu Kontrollzwecken befristet ausgestellt werden.

§ 14. (1) Bei der Ausstellung der Familienbeihilfenkarten haben die Gemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

(2) Die Gemeinden haben Anträge auf Gewährung der Familienbeihilfe entgegenzunehmen und bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen den Anspruch auf Familienbeihilfe durch Ausstellung einer Familienbeihilfenkarte zu bescheinigen, wenn

- a) es sich bei dem Antragsteller um den ehelichen Vater des Kindes handelt,
- b) der Antragsteller in der Gemeinde seinen alleinigen Wohnsitz hat,
- c) der Anspruch auf Familienbeihilfe für das erstgeborene Kind erstmalig geltend gemacht wird, und
- d) das Kind zum Haushalt des Antragstellers gehört.

Von der Ausstellung der Familienbeihilfenkarte hat die Gemeinde das zuständige Finanzamt unverzüglich zu verständigen.

(3) Besteht im Einzelfall Zweifel darüber, ob dem Antragsteller eine Familienbeihilfenkarte auszustellen ist, hat die Gemeinde den bei ihr eingebrachten Antrag unverzüglich dem zuständigen Finanzamt zur Erledigung vorzulegen. Der Antrag gilt in diesem Falle im Zeitpunkt des Einlangens bei der Gemeinde als beim Finanzamt eingebracht.

(4) Anträge, zu deren Erledigung die Gemeinde offenkundig nicht zuständig ist, sind dem zuständigen Finanzamt ohne unnötigen Aufschub, jedoch auf Gefahr des Einschreiters weiterzuleiten. Die Gemeinde kann aber auch den Einschreiter an das zuständige Finanzamt verweisen.

§ 15. Berichtigungen und Ergänzungen von Eintragungen auf Familienbeihilfenkarten und die Ausstellung von Ersatzfamilienbeihilfen-

karten für in Verlust geratene Familienbeihilfenkarten hat ausschließlich das nach § 13 zuständige Finanzamt vorzunehmen.

§ 16. (1) Die Familienbeihilfenkarte ist dem Anspruchsberechtigten auszufolgen, wenn dieser Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1967) bezieht oder Bezüge erhält

- a) aus der gesetzlichen Krankenversicherung (ausgenommen Sachbezüge), aus der Arbeitslosenversicherung, aus der öffentlichen Fürsorge, ferner aus der gesetzlichen Unfall- oder Pensionsversicherung, soweit diese Einkünfte nicht unter § 19 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1967 fallen,
- b) aus der Kriegsopferversorgung, aus der Heeresversorgung, aus der Opferfürsorge oder als Kleinrentner,
- c) nach § 26 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957,
- d) nach dem Bundesgesetz vom 4. Juli 1963 über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174, oder nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Familienbeihilfenkarte ist weiters Personen auszufolgen, die den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leisten, wenn sie im Zeitpunkt des Antrittes des Präsenzdienstes dem Personenkreis des Abs. 1 angehört haben.

(3) Treffen auf den Anspruchsberechtigten die Voraussetzungen der Abs. 1 oder 2 nicht zu, ist die Familienbeihilfenkarte dem zuständigen Finanzamt zu überlassen; das Finanzamt hat dem Anspruchsberechtigten von dem Inhalt der Familienbeihilfenkarte Mitteilung zu machen, sofern der Anspruchsberechtigte hievon nicht bereits Kenntnis hat.

(4) Ist gemäß § 12 die Familienbeihilfe einer anderen Person als dem Anspruchsberechtigten auszuführen, ist die Familienbeihilfenkarte dem Finanzamt zu überlassen, in dessen Amtsbereich die Person, an die die Familienbeihilfe auszuführen ist, den Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 17. (1) Personen, denen die Familienbeihilfenkarte ausgefolgt worden ist, haben die Familienbeihilfenkarte ihren Dienstgebern oder den ihre Bezüge auszahlenden Stellen zu übergeben. Die Dienstgeber und die auszahlenden Stellen sind verpflichtet, die Familienbeihilfe nach Maßgabe der Eintragungen auf der Familienbeihilfenkarte gemeinsam mit den Bezügen auszuführen.

(2) Dienstgeber ist, wer Bezüge im Sinne des § 19 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1967 auszahlt. Auszahlende Stellen sind Einrichtungen, die Bezüge im Sinne des § 16 Abs. 1 lit. a bis d

auszahlen und hinsichtlich der im § 16 Abs. 2 genannten Personen die den Familienunterhalt oder Entschädigungen nach dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 311, auszahlenden militärischen Dienststellen.

(3) Die militärischen Dienststellen haben, wenn ein Anspruch auf Familienunterhalt nach den Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, gegeben ist, die Familienbeihilfe an die Person auszuführen, an die der Familienunterhalt auszuführen ist. Ist für mehrere Kinder Familienunterhalt zu zahlen, für die verschiedene Zahlungsempfänger bestimmt sind, so ist zur Ermittlung des auf ein Kind entfallenden Anteiles an dem Gesamtbetrag der Familienbeihilfe § 12 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

§ 18. (1) Dienstgeber sind auf Antrag von der Auszahlungsverpflichtung zu befreien, wenn sie keine Möglichkeit haben, die ausgezahlten Beihilfen mit Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen oder wenn die Auszahlung der Familienbeihilfe für sie mit erheblichen Härten verbunden wäre.

(2) Über Anträge gemäß Abs. 1 entscheidet das nach § 43 zuständige Finanzamt.

(3) Ist der Dienstgeber von der Auszahlungsverpflichtung befreit, ist die Familienbeihilfenkarte dem nach § 43 zuständigen Finanzamt zu übergeben.

§ 19. Kommt der Dienstgeber seiner Auszahlungsverpflichtung nicht nach, ohne hievon befreit zu sein, ist die Familienbeihilfenkarte zur Auszahlung der rückständigen Familienbeihilfe dem nach § 43 zuständigen Finanzamt zur Auszahlung des Rückstandes zu übergeben.

§ 20. (1) Die Dienstgeber und die auszahlenden Stellen sind verpflichtet, auf der Familienbeihilfenkarte die von ihnen ausgezahlten Beträge an Familienbeihilfe und den Zeitraum, für welchen die Beträge ausgezahlt wurden, einzutragen; entstehen über die Richtigkeit der Eintragungen Streitigkeiten, entscheidet das nach § 43 zuständige Finanzamt. Die Eintragungen sind von den Dienstgebern und auszahlenden Stellen bei jeder Ausfolgung der Familienbeihilfenkarte, mindestens aber zum Ende eines jeden Kalenderjahres vorzunehmen.

(2) Die Dienstgeber und die auszahlenden Stellen sind, sofern sie die ausgezahlten Familienbeihilfen nicht aus eigenen Mitteln zu tragen haben, weiters verpflichtet, Aufzeichnungen über die Auszahlungen an Familienbeihilfen zu führen, die zu enthalten haben:

- a) den Namen und die Anschrift des Anspruchsberechtigten,
- b) die Behörde, die die Familienbeihilfenkarte ausgestellt hat,
- c) die Nummer der Familienbeihilfenkarte,

- d) die Zahl der Kinder, für die nach den Eintragungen auf der Familienbeihilfenkarte jeweils Familienbeihilfe auszuzahlen ist, und
- e) fortlaufend den Betrag der ausgezahlten Familienbeihilfe, den Zeitraum, für den die Familienbeihilfe ausgezahlt wurde, und den Tag der Auszahlung.

Die Aufzeichnungen können auf den Lohnkonten der betreffenden Anspruchsberechtigten geführt werden.

§ 21. (1) Die Dienstgeber und die auszahlenden Stellen, denen Familienbeihilfenkarten zur Auszahlung der Familienbeihilfe übergeben werden, auf denen Ansprüche auf Familienbeihilfe für abgelaufene Zeiträume bescheinigt sind, haben Rückstände an Familienbeihilfe nur für Zeiträume auszuzahlen, für welche der Berechtigte von ihnen Bezüge erhalten hat. Rückstände an Familienbeihilfe für mehr als sechs Monate dürfen von Dienstgebern und auszahlenden Stellen, welche die ausgezahlten Beihilfen aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ersetzt erhalten, nicht ausgezahlt werden.

(2) Soweit Rückstände an Familienbeihilfe auf Grund bescheinigter Ansprüche für mehr als sechs Monate bestehen, ist die Auszahlung des gesamten Rückstandes durch das nach § 13 Abs. 1 zuständige Finanzamt auf Antrag zu veranlassen; dies gilt nicht, wenn gemäß Abs. 1 der Rückstand von einem Dienstgeber oder einer auszahlenden Stelle ohne Anspruch auf Ersatz der ausgezahlten Beihilfen auszuzahlen ist.

(3) Das Recht auf Auszahlung von Familienbeihilfe auf Grund bescheinigter Ansprüche (§ 13 Abs. 2) verjährt in zwei Jahren, gerechnet vom Ende des Kalendermonats, für den die Familienbeihilfe gebührt hat, frühestens jedoch in zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Bescheinigung des Anspruches auf die Familienbeihilfe.

§ 22. (1) Den Dienstgebern und den auszahlenden Stellen sind die von ihnen ausgezahlten Familienbeihilfen aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (§ 39) zu ersetzen, sofern sie die ausgezahlten Familienbeihilfen nicht gemäß § 46 aus eigenen Mitteln zu tragen haben. Die Ersatzansprüche sind von den Dienstgebern und den auszahlenden Stellen ohne abgabenbehördliche Festsetzung selbst zu berechnen und bei dem nach § 43 zuständigen Finanzamt geltend zu machen. Die Ersatzansprüche sind so zu behandeln, als ob sie Abgaben wären.

(2) Der Ersatzanspruch nach Abs. 1 verjährt in fünf Jahren, gerechnet vom Ende des Kalenderjahres, in dem die Familienbeihilfe ausgezahlt wurde.

(3) Wer gemäß Abs. 1 Ersatz erhalten hat, ohne im entsprechenden Ausmaß Familienbei-

hilfe ausgezahlt zu haben, hat die zu Unrecht erhaltenen Beträge zurückzuzahlen. Wer Familienbeihilfe ohne Vorliegen einer Familienbeihilfenkarte oder über das nach den Eintragungen auf der Familienbeihilfenkarte gebührende Ausmaß oder ohne Vorliegen einer Auszahlungsverpflichtung ausgezahlt und ersetzt erhalten hat, hat die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen.

(4) Sofern in den vorstehenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, finden auf die Ersatzansprüche der Dienstgeber und auszahlenden Stellen sowie auf die Rückforderungsansprüche (Abs. 3) die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, sinngemäß Anwendung.

§ 23. Wer eine Familienbeihilfenkarte in Gewahrsam hat, hat die Familienbeihilfenkarte über Aufforderung eines Finanzamtes diesem vorzulegen. Sofern einer solchen Aufforderung nicht nachgekommen wird, hat das Finanzamt die Übergabe der Familienbeihilfenkarte mit Bescheid anzuordnen; gegen diesen Bescheid ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 24. (1) Anspruchsberechtigten, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Familienbeihilfenkarte dem Finanzamt zur Auszahlung der Familienbeihilfe überlassen haben, ist die Familienbeihilfe im Wege des Österreichischen Postsparkassenamtes auszuzahlen. Abweichend hiervon ist über Verlangen eines Anspruchsberechtigten die Familienbeihilfe auf seinem Abgabekonto gutzuschreiben.

(2) Die Familienbeihilfe ist in den Fällen des Abs. 1 vierteljährlich nach Ablauf des Kalendervierteljahres auszuzahlen. Die Gutschrift auf dem Abgabekonto kann schon vor Ablauf des Kalendervierteljahres zu einem innerhalb dieses Zeitraumes liegenden Abgabefälligkeitstermin erfolgen.

(3) Das Finanzamt hat auf Antrag die monatliche Auszahlung jeweils auf ein halbes Jahr zu bewilligen, wenn der Anspruchsberechtigte oder die zur Empfangnahme der Familienbeihilfe ermächtigte Person (§ 12) nachweist, daß ohne die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe der notwendige Lebensbedarf des Antragstellers und des Kindes, für das die Familienbeihilfe gewährt wird, nicht gesichert ist.

§ 25. Personen, denen Familienbeihilfe gewährt oder an Stelle des Anspruchsberechtigten ausgezahlt (§ 12) wird, sind verpflichtet, Tatsachen, die bewirken, daß der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt, sowie Änderungen des Namens oder der Anschrift ihrer Person oder der Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt wird, zu melden. Die Meldung hat binnen vierzehn Tagen, gerechnet vom Tage des Bekanntwerdens der zu meldenden Tatsache, bei dem nach § 13 Abs. 1 zuständigen Finanzamt zu erfolgen.

§ 26. (1) Wer Familienbeihilfe zu Unrecht bezogen hat, hat die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen, soweit der unrechtmäßige Bezug nicht ausschließlich durch eine unrichtige Auszahlung durch den Dienstgeber oder eine auszahlende Stelle verursacht worden ist. Zurückzuzahlende Beträge können auf fällige oder fällig werdende Familienbeihilfen angerechnet werden.

(2) Durch die Bestimmung des Abs. 1 wird das Recht des Dienstgebers oder der auszahlenden Stelle auf Rückforderung irrtümlich geleisteter Beihilfenzahlungen nicht ausgeschlossen.

§ 27. (1) Die Familienbeihilfen sind von der Einkommensteuer befreit und gehören auch nicht zur Bemessungsgrundlage für sonstige Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge.

(2) Die Ansprüche auf Familienbeihilfe sind nicht pfändbar.

§ 28. Die zur Durchführung von Verfahren nach den Bestimmungen dieses Abschnittes erforderlichen Eingaben und Amtshandlungen sowie die Entscheidungen in diesen Verfahren sind von den Stempelgebühren sowie von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

§ 29. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und wird mit einer Geldstrafe bis zu 5000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft:

- a) wer vorsätzlich oder grob fahrlässig die gemäß § 25 vorgesehene Meldung nicht rechtzeitig erstattet und dadurch einen unrechtmäßigen Bezug von Familienbeihilfe bewirkt,
- b) wer Familienbeihilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht bezieht,
- c) wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Familienbeihilfe entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes auszahlt und hierfür Ersatzansprüche (§ 22) geltend macht,
- d) wer als Dienstgeber zur Auszahlung der Familienbeihilfe verpflichtet ist und dieser Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachkommt,
- e) wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Ersatzansprüche (§ 22) geltend macht, ohne Familienbeihilfe im entsprechenden Ausmaß ausgezahlt zu haben,

sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften strenger zu ahnden ist. Bei besonders erschwerenden Umständen können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

(2) Die Verjährungsfrist (§ 31 Verwaltungsstrafgesetz 1950) beträgt bei den im Abs. 1 angeführten Verwaltungsübertretungen drei Jahre.

§ 30. (1) Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, zu Kontrollzwecken anzuordnen, daß

- a) ausgestellte Familienbeihilfenkarten allgemein oder einzelner Gruppen von Anspruchsberechtigten ihre Gültigkeit verlieren,

- b) allgemein oder für einzelne Gruppen von Anspruchsberechtigten neue Familienbeihilfenkarten ausgestellt werden,
- c) die ungültigen Familienbeihilfenkarten einzuziehen sind.

(2) Die Gemeinden haben bei der Erfassung der Anspruchsberechtigten und bei der Ausstellung neuer Familienbeihilfenkarten nach Abs. 1 mitzuwirken.

ABSCHNITT II

Geburtenbeihilfe

§ 31. Anspruch auf Geburtenbeihilfe hat eine Mutter für jedes von ihr geborene Kind, wenn sie im Bundesgebiet einen Wohnsitz hat oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, genannten Personen gehört oder sich unmittelbar vor der Geburt mindestens sechs Monate im Bundesgebiet aufgehalten hat.

§ 32. Das Kind selbst hat Anspruch auf die Geburtenbeihilfe, wenn die Mutter die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat, jedoch noch vor Antragstellung gestorben ist, und wenn sich das Kind im Inland aufhält oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung aufgezählten Personen gehört.

§ 33. Die Geburtenbeihilfe beträgt für jedes Kind 1700 S; im Falle einer Totgeburt jedoch nur 500 S.

§ 34. (1) Die Geburtenbeihilfe ist nur auf Antrag zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von zwei Jahren, gerechnet von der Geburt des Kindes, zu stellen.

(2) Anträge auf Geburtenbeihilfe sind bei dem nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Antragstellers oder dem nach § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung zuständigen Finanzamt einzubringen. Insoweit einem Antrag nicht vollinhaltlich stattzugeben ist, und in den Fällen des § 35 ist ein Bescheid zu erlassen.

(3) Die Geburt des Kindes ist durch die Geburtsurkunde, die Totgeburt durch die Sterbeurkunde nachzuweisen.

(4) Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen zur Geltendmachung des Anspruches auf die Geburtenbeihilfe und zur Empfangnahme der Geburtenbeihilfe nicht der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, solange dem Finanzamt keine gegenteiligen Anordnungen des gesetzlichen Vertreters bezüglich der Auszahlung der Geburtenbeihilfe vorliegen. Gleiches gilt für Personen, die beschränkt entmündigt sind.

§ 35. Die gemäß § 42 von der Leistung des Dienstgeberbeitrages befreiten Dienstgeber sind verpflichtet, ihren Empfängern von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen die Geburtenbeihilfe auszuzahlen. Über die Zuerkennung der Geburtenbeihilfe und die Auszahlungsverpflichtung entscheidet in diesen Fällen das nach § 34 Abs. 2 zuständige Finanzamt.

§ 36. Zu Unrecht bezogene Geburtenbeihilfe ist zurückzuzahlen.

§ 37. (1) Der Anspruch auf die Geburtenbeihilfe ist nicht pfändbar.

(2) Die Anträge auf Gewährung der Geburtenbeihilfe sind von den Stempelgebühren befreit.

§ 38. (1) Wer Geburtenbeihilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht bezieht, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strenger zu ahnden ist, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 2000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Die Verjährungsfrist (§ 31 Verwaltungsstrafgesetz 1950) beträgt zwei Jahre.

ABSCHNITT III

Aufbringung der Mittel

§ 39. (1) Der Aufwand an Familienbeihilfen und an Geburtenbeihilfen ist, soweit nicht § 46 etwas anderes bestimmt, von dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen, der vom Bundesministerium für Finanzen verwaltet wird. Dieser Fonds besitzt keine Rechtspersönlichkeit; er besteht aus der Sektion A und aus der Sektion B.

(2) Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion A, hat den Aufwand an Familienbeihilfen zu tragen, der gemäß § 22 den Dienstgebern und auszahlenden Stellen zu ersetzen ist.

(3) Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, hat den übrigen Aufwand an Familienbeihilfen sowie den Aufwand an Geburtenbeihilfen zu tragen.

(4) Die Mittel des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion A, werden durch Beiträge der Dienstgeber (Dienstgeberbeitrag) aufgebracht.

(5) Die Mittel des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, werden durch

- a) Beiträge vom Einkommen gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 152,
- b) Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
- c) Beiträge der Länder (Länderbeitrag),
- d) den Überschuß der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion A,

aufgebracht.

(6) Die im Abs. 4 und im Abs. 5 lit. a und b angeführten Beiträge sind ausschließliche Bundesabgaben im Sinne des § 6 Z. 1 des Finanzverfassungsgesetzes 1948.

(7) Die Eingänge an den im Abs. 4 und im Abs. 5 lit. a, b und c angeführten Beiträgen und

der im Abs. 5 lit. d angeführte Überschuß des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion A, sind zweckgebunden für den Aufwand an den nach diesem Bundesgesetz zu gewährenden Beihilfen.

§ 40. (1) Überschüsse aus der gesamten Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind dem Reservefonds für Familienbeihilfen zuzuführen, der vom Bundesministerium für Finanzen verwaltet wird. Dieser Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien; er wird nach außen vom Bundesminister für Finanzen vertreten.

(2) Die Mittel des Reservefonds sind zur Deckung allfälliger Abgänge aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen bestimmt. Die Mittel des Reservefonds sollen jeweils betragsmäßig der Hälfte des im letztabgelaufenen Kalenderjahr erwachsenen Aufwandes an den nach diesem Bundesgesetz zu gewährenden Beihilfen entsprechen.

(3) Der Reservefonds erwirbt

- a) mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine unverzinsliche Forderung gegen den Bund in der Höhe des sich aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe in den Jahren 1952 bis einschließlich 1954 ergebenden Überschusses und des sich aus der Gebarung des nach § 30 des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1955, errichteten Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ergebenden Überschusses sowie
- b) eine gleiche Forderung mit Ende des Jahres 1968 in der Höhe des allfälligen Überschusses des Jahres 1968 und mit Ende des Jahres 1969 in der Höhe der Hälfte des allfälligen Überschusses des Jahres 1969 des nach § 39 dieses Bundesgesetzes errichteten Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

Diese Forderungen sind ausschließlich zur Aufrechnung gegen Abgänge des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (§ 39) zu verwenden.

(4) Ergibt sich in einem Kalenderjahr aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein Überschuß, ist dieser an den Reservefonds zu überweisen. Der Bund hat hierauf ab 1. Juli 1969 Vorschüsse in der Höhe eines Viertels des voraussichtlich zu erwartenden Überschusses, jeweils nach Ende eines Kalendervierteljahres, spätestens bis 20. des nachfolgenden Monats, zu leisten. Bei Bemessung der vierteljährlichen Vorschüsse ist auf die Entwicklung der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen innerhalb des jeweils laufenden Kalenderjahres und darauf Bedacht zu nehmen, in welcher Höhe für ein Kalenderjahr bereits Vorschüsse geleistet wurden. Die endgültige Abrechnung des

Überschusses hat bis spätestens Ende April des nachfolgenden Kalenderjahres auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes zu erfolgen.

(5) Ergibt sich in einem Kalenderjahr aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein Abgang, ist dieser vom Reservefonds dem Bund zu ersetzen. Der Reservefonds hat hierauf Vorschüsse in der Höhe eines Viertels des voraussichtlich zu erwartenden Abganges, jeweils nach Ende eines Kalendervierteljahres, spätestens bis 20. des nachfolgenden Monats, zu leisten. Bei Bemessung der vierteljährlichen Vorschüsse ist auf die Entwicklung der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen innerhalb des jeweils laufenden Kalenderjahres und darauf Bedacht zu nehmen, in welcher Höhe für ein Kalenderjahr bereits Vorschüsse geleistet wurden. Die endgültige Abrechnung des Abganges hat bis spätestens Ende April des nachfolgenden Kalenderjahres auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes zu erfolgen.

(6) Der Reservefonds hat, solange eine der Forderungen gegen den Bund nach Abs. 3 besteht, an den Bund keine Vorschüsse zu leisten, sondern in sinngemäßer Anwendung des Abs. 5 entsprechende Beträge gegen die jeweils älteste Forderung aufzurechnen.

(7) Sind alle Mittel des Reservefonds erschöpft, hat der Bund die Abgänge aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vorläufig aus allgemeinen Bundesmitteln zu decken; die von ihm getragenen Abgänge des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen hat der Bund mit den Überschüssen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in den nachfolgenden Jahren aufzurechnen.

(8) Die Gebarung des Reservefonds für Familienbeihilfen ist alljährlich abzuschließen. Der Gebarungüberschuß ist auf neue Rechnung vorzutragen. Die Forderungen an den Bund gemäß Abs. 3 sind getrennt von den angesammelten Überschüssen nach Abs. 4 auszuweisen.

(9) Die flüssigen Mittel des Reservefonds für Familienbeihilfen sind auf Konten beim Österreichischen Postsparkassenamt zu halten.

(10) Der Reservefonds für Familienbeihilfen ist von allen Abgaben befreit.

§ 41. (1) Den Dienstgeberbeitrag haben alle Dienstgeber zu leisten, die im Bundesgebiet Dienstnehmer beschäftigen; als im Bundesgebiet beschäftigt gilt ein Dienstnehmer auch dann, wenn er zur Dienstleistung ins Ausland entsendet ist.

(2) Als Dienstnehmer ist der Arbeitnehmer im Sinne des § 36 des Einkommensteuergesetzes 1967 anzusehen; nach dieser Bestimmung ist auch zu beurteilen, ob ein Dienstverhältnis vorliegt.

(3) Der Beitrag des Dienstgebers ist von der Summe der Arbeitslöhne (§ 19 Abs. 1 des Ein-

kommensteuergesetzes 1967) zu berechnen, die jeweils in einem Kalendermonat an die im Abs. 1 genannten Dienstnehmer gewährt worden sind, gleichgültig, ob die Arbeitslöhne beim Empfänger der Einkommensteuer unterliegen oder nicht (Beitragsgrundlage).

(4) Zur Beitragsgrundlage gehören nicht

- a) Arbeitslöhne im Sinne des § 19 Abs. 1 Z. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes 1967,
- b) die Familienbeihilfen,
- c) die Wohnungsbeihilfen,
- d) die im § 3 Abs. 1 Z. 1, 23 bis 33 und 36 des Einkommensteuergesetzes 1967 genannten Bezüge,
- e) Arbeitslöhne, die an Dienstnehmer gewährt werden, die im Ausland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und sich im Bundesgebiet nur vorübergehend, nicht länger als einen Monat aufhalten.

Übersteigt die Beitragsgrundlage in einem Kalendermonat nicht den Betrag von 5000 S, so verringert sie sich um 3000 S.

(5) Der Beitrag beträgt 6 v. H. der Beitragsgrundlage.

§ 42. Von der Leistung des Dienstgeberbeitrages sind befreit:

- a) der Bund mit Ausnahme der von ihm verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, ferner die Österreichischen Bundesbahnen und die Post- und Telegraphenanstalt,
- b) die Länder und die Gemeinden mit Ausnahme der von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds; die Gemeinden jedoch nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2000 übersteigt. Die Einwohnerzahl der Gemeinden bestimmt sich nach dem Ergebnis der jeweilig letzten Volkszählung. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres.

§ 43. (1) Der Dienstgeberbeitrag ist für jeden Monat bis spätestens 10. des nachfolgenden Monats an das Finanzamt zu entrichten. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den für die Abfuhr der Lohnsteuer maßgebenden Vorschriften. Für die örtliche Zuständigkeit gilt § 57 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung, wobei der Dienstgeberbeitrag in den Fällen, in denen der Dienstgeber im Bundesgebiet keine Betriebsstätte (§ 69 des Einkommensteuergesetzes 1967) hat, an das Finanzamt zu leisten ist, in dessen Bereich der Dienstnehmer überwiegend beschäftigt ist.

(2) Die Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) finden sinngemäß Anwendung.

§ 44. (1) Der Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist

- a) von allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149,
- b) von Grundstücken im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden,

im Ausmaß von 125 v. H. der Beitragsgrundlage zu entrichten. Die Beitragsgrundlage hinsichtlich der in lit. a angeführten Betriebe ist der für Zwecke der Grundsteuer ermittelte Meßbetrag. Hinsichtlich der in lit. b angeführten Grundstücke bildet die Beitragsgrundlage ein besonderer Meßbetrag, der sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes 1955 ergeben würde, wenn das Grundstück als land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes bewertet worden wäre.

(2) Für die Erhebung des Beitrages gemäß Abs. 1 ist das Finanzamt zuständig, das für Zwecke der Grundsteuer den Meßbetrag festzusetzen hat; die Bestimmungen des Grundsteuergesetzes 1955 finden sinngemäß Anwendung. Die Beiträge sind von dem Grundstückseigentümer zu entrichten.

§ 45. (1) Der Beitrag der Länder (Länderbeitrag) beträgt 24 S je Kalenderjahr und Landeseinwohner, soweit dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Länderbeitrag wird mit je einem Zwölftel von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

(2) Die Zahl der im Abs. 1 genannten Einwohner bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis.

(3) Das Bundesministerium für Finanzen hat den Beitrag der Länder durch Verordnung festzustellen. Die Wirksamkeit einer solchen Verordnung ist im Falle einer Volkszählung mit Beginn des Kalenderjahres festzusetzen, in dem die Ergebnisse der Volkszählung vom Statistischen Zentralamt veröffentlicht werden; im Falle der Änderung von Landesgrenzen mit Beginn des der Änderung folgenden Kalenderjahres.

§ 46. (1) Der Bund mit Ausnahme der von ihm verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, ferner die Österreichischen Bundesbahnen und die Post- und Telegraphenanstalt haben den Aufwand an Familienbeihilfen und an Geburtenbeihilfen für ihre Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu tragen. Der Bund hat ferner den Aufwand an Familienbeihilfen aus eigenen Mitteln zu tragen für die Empfänger von Bezügen aus

der Kriegsoferversorgung, aus der Heeresversorgung, aus der Opferfürsorge sowie für Personen, die Kleinrenten beziehen.

(2) Die Länder und die Gemeinden mit Ausnahme der von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds haben den Aufwand an Familienbeihilfen und an Geburtenbeihilfen für ihre Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu tragen; die Gemeinden jedoch nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2000 übersteigt. Die Einwohnerzahl der Gemeinden bestimmt sich nach dem Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres.

ABSCHNITT IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 47. (1) Ansprüche auf Kinderbeihilfe nach den Bestimmungen des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950, auf Ergänzungsbeträge zur Kinderbeihilfe, Mütterbeihilfe und auf Familienbeihilfe nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 18/1955, für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sind — sofern sie bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht befriedigt worden sind — nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu liquidieren. Beihilfenkarten, die nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 18/1955, ausgestellt wurden, gelten als Familienbeihilfenkarten nach diesem Bundesgesetz.

(2) Anspruch auf Geburtenbeihilfe nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes besteht auch für Geburten, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgt sind, sofern die Antragsfrist gemäß § 34 Abs. 1 noch nicht abgelaufen ist. Ist nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 18/1955, Geburtenbeihilfe oder Säuglingsbeihilfe ausgezahlt worden, sind die ausgezahlten Beträge auf die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewährende Geburtenbeihilfe für dieselbe Geburt (für dasselbe Kind) anzurechnen.

(3) Der Dienstgeberbeitrag (§ 41) nach diesem Bundesgesetz ist erstmals für die nach dem 31. Dezember 1967 ausgezahlten Löhne und Gehälter zu entrichten. Auf Zeiträume, die vor dem 1. Jänner 1968 gelegen sind, finden in bezug auf die Verpflichtung zur Entrichtung des Dienstgeberbeitrages die Bestimmungen des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950, Anwendung.

(4) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Ansprüche auf Ersatz ausgezahlter Familienbeihilfe gelten auch für die nach dem 31. Dezember 1967 nach den Bestimmungen des

Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950, und des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 18/1955, ausgezahlten Kinderbeihilfen, Ergänzungsbeträge und Mütterbeihilfen; sie gelten ferner für die vor dem 1. Jänner 1968 ausgezahlten Kinderbeihilfen, Ergänzungsbeträge und Mütterbeihilfen insoweit, als nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 18/1955, ein Ersatzanspruch bestand und dieser noch nicht erfüllt worden ist.

(5) § 22 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß auch für die vor dem 1. Jänner 1968 ersetzten (verrechneten) Kinderbeihilfen, Ergänzungsbeträge zur Kinderbeihilfe und Mütterbeihilfen.

(6) § 26 gilt sinngemäß auch für die vor dem 1. Jänner 1968 zu Unrecht bezogenen Kinderbeihilfen, Ergänzungsbeträge zur Kinderbeihilfe, Familienbeihilfen und Mütterbeihilfen.

§ 48. (1) Personen, die durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes den Anspruch auf Ernährungsbeihilfe (§ 14 Abs. 2 des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950) verlieren, erhalten eine Abfertigung, deren Höhe sich nach dem Alter des Angehörigen bestimmt, für den die Beihilfe gewährt wurde. Die Abfertigung beträgt für Angehörige

der Geburtsjahrgänge 1892 und früher	3.600 S,
der Geburtsjahrgänge 1893 bis einschließlich 1902	5.400 S,
der Geburtsjahrgänge 1903 bis einschließlich 1912	7.920 S,
der Geburtsjahrgänge 1913 und später	10.800 S.

(2) Der Aufwand an den nach Abs. 1 zu gewährenden Abfertigungen wird aus allgemeinen Bundesmitteln getragen.

§ 49. (1) Es treten außer Kraft:

a) das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 18/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 52/1956, BGBl. Nr. 265/1956, BGBl. Nr. 284/1957, BGBl. Nr. 97/1959, BGBl. Nr. 175/1959, BGBl. Nr. 239/1960, BGBl. Nr. 171/1961, BGBl. Nr. 171/1962, BGBl. Nr. 83/1963, BGBl. Nr. 251/1963, BGBl. Nr. 88/1965 und BGBl. Nr. 3/1967,

b) das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 31/1950, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 135/1950, BGBl. Nr. 215/1950, BGBl. Nr. 161/1951, BGBl. Nr. 104/1953, BGBl. Nr. 18/1955, BGBl. Nr. 265/1956, BGBl. Nr. 239/1960, BGBl. Nr. 251/1963, BGBl. Nr. 190/1964 und BGBl. Nr. 88/1965,

c) § 27 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956,

d) § 13 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 311/1960.

(2) Das Ernährungsbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 217/1948, tritt nicht wieder in Kraft.

§ 50. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1968 in Kraft.

§ 51. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des § 12 Abs. 2 und des § 28, soweit es sich um die Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren handelt, das Bundesministerium für Justiz betraut.

Klaus Jonas
Schmitz Klecatsky

377. Bundesgesetz vom 25. Oktober 1967 zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (Forschungsförderungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Gegenstand dieses Bundesgesetzes ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Sinne des § 2, soweit sie in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist.

§ 2. (1) Zur Förderung der Forschung, die der weiteren Entwicklung der Wissenschaften in Österreich dient und nicht auf Gewinn gerichtet ist, wird ein „Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung“ mit dem Sitz in Wien errichtet. Der Fonds besitzt eigene Rechtspersönlichkeit; er ist zur Führung des Bundeswappens berechtigt.

(2) Zur Förderung der Forschung im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft in Österreich wird ein „Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft“ errichtet. Der Fonds besitzt eigene Rechtspersönlichkeit; er ist zur Führung des Bundeswappens berechtigt.

§ 3. Zur Durchführung ihrer Aufgaben verfügen die Fonds (§ 2 Abs. 1 und 2) über

a) Zuwendungen, die nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes vom Bund zu gewähren sind;

b) Zuwendungen anderer Gebietskörperschaften und von gesetzlichen Interessenvertretungen nach Maßgabe der Beschlüsse ihrer zuständigen Organe;

c) sonstige Zuwendungen.

ABSCHNITT II

Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen
Forschung

§ 4. (1) Dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (in diesem Abschnitt im folgenden „Fonds“ genannt) obliegen nachstehende Aufgaben:

- a) Förderung von Forschungsvorhaben einzelner oder mehrerer natürlicher Personen (Förderungswerber) auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Forschung (§ 2 Abs. 1); die Förderung hat durch den Fonds als Träger von Privatrechten auf jede geeignete Weise, insbesondere durch Gewährung von Förderungsbeiträgen oder Darlehen für bestimmte, genau umschriebene Forschungsvorhaben, einschließlich der Ausstattung mit Forschungseinrichtungen, wenn diese unmittelbare Bedingung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben sind, zu erfolgen;
- b) widmungsgemäße Verwaltung der dem Fonds zufließenden Mittel (§ 3);
- c) jährliche Erstattung eines Berichtes über die Tätigkeit des Fonds im abgelaufenen Kalenderjahr und über die Lage der wissenschaftlichen Forschung (§ 2 Abs. 1) sowie ihre für das jeweils nächste Kalenderjahr zu erwartenden Bedürfnisse einschließlich einer längerfristigen Vorausschau über die Bedürfnisse der wissenschaftlichen Forschung, insbesondere unter Bedachtnahme auf deren kulturelle, soziale und wirtschaftliche Bedeutung; der Bericht ist dem Bundesminister für Unterricht bis 1. März eines jeden Jahres vorzulegen;
- d) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bedeutung der wissenschaftlichen Forschung und ihrer Förderung.

(2) Der Fonds kann die Zuwendung von Förderungsbeiträgen oder Darlehen von Bedingungen abhängig machen.

§ 5. Die Organe des Fonds sind:

- a) die Delegiertenversammlung (§ 6),
- b) das Kuratorium (§ 7),
- c) das Präsidium (§ 8).

§ 6. (1) Der Delegiertenversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) die Mitglieder des Präsidiums (§ 8);
- b) Vertreter der wissenschaftlichen Hochschulen (§ 6 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, in der jeweils geltenden Fassung, im folgenden „Hochschulen“ genannt); jede Universität (§ 6 lit. a bis d des Hochschul-Organisations-

gesetzes) hat je einen Vertreter der naturwissenschaftlichen und der geisteswissenschaftlichen Fachrichtungen der Philosophischen Fakultät und je einen Vertreter der anderen Fakultäten zu entsenden; die übrigen Hochschulen mit Fakultätsgliederung (§ 6 lit. e, f und k des Hochschul-Organisationsgesetzes) haben je einen Vertreter jeder Fakultät und die Hochschulen ohne Fakultätsgliederung (§ 6 lit. g bis j des Hochschul-Organisationsgesetzes) je einen Vertreter zu entsenden;

- c) je ein wirkliches Mitglied der philosophisch-historischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

Die in lit. b und c angeführten Vertreter der Hochschulen und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften sind für jeweils drei Jahre zu entsenden. Für jedes dieser Mitglieder der Delegiertenversammlung ist ein Stellvertreter gleichfalls für jeweils drei Jahre zu entsenden. Jedes Mitglied und jeder Stellvertreter kann seine Funktion nur durch drei aufeinanderfolgende Funktionsperioden ausüben; die Wiederentsendung für eine spätere Funktionsperiode ist zulässig.

(2) Je ein Vertreter der Bundesministerien für Unterricht und für Finanzen sowie drei Vertreter des Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft gehören der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme an.

(3) Der Delegiertenversammlung obliegt:

- a) die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung der Organe des Fonds;
- b) die Beschlußfassung über den Bericht nach § 4 Abs. 1 lit. c;
- c) die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluß;
- d) die Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten sowie Beschlußfassung über die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung an diese Mitglieder des Präsidiums;
- e) die Entsendung der in § 7 Abs. 1 lit. b angeführten Hochschulvertreter.

(4) Die Delegiertenversammlung ist vom Präsidium mindestens einmal im Jahr einzuberufen, ferner, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Die Delegiertenversammlung faßt ihre Beschlüsse, unbeschadet der Bestimmungen des § 8 Abs. 3, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7. (1) Dem Kuratorium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) die Mitglieder des Präsidiums (§ 8);
- b) je ein Vertreter jeder Hochschule und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (§ 6 Abs. 1 lit. b und c).

Die in lit. b angeführten Mitglieder des Kuratoriums sind, soweit es sich um Hochschulvertreter handelt, von der Delegiertenversammlung aus dem Kreise der ihr angehörenden Vertreter der betreffenden Hochschulen auf drei Jahre zu entsenden, wobei mindestens die Hälfte der Vertreter der Universitäten naturwissenschaftlichen Fachrichtungen angehören muß. Für jedes der in lit. b angeführten Mitglieder ist ein Stellvertreter gleichfalls für jeweils drei Jahre zu entsenden. Jedes Mitglied und jeder Stellvertreter kann seine Funktion nur durch drei aufeinanderfolgende Funktionsperioden ausüben; die Wiederentsendung für eine spätere Funktionsperiode ist zulässig.

(2) Die Vertreter der Bundesministerien für Unterricht und für Finanzen sowie die drei Vertreter des Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft (§ 6 Abs. 2) gehören auch dem Kuratorium mit beratender Stimme an.

(3) Dem Kuratorium obliegt:

- a) die Entscheidung über die Förderung von Forschungsvorhaben;
- b) die Vorberatung der der Delegiertenversammlung gemäß § 6 Abs. 3 lit. b und c zur Beschlußfassung vorzulegenden Angelegenheiten.

(4) Das Kuratorium ist vom Präsidium bei Bedarf einzuberufen. Es ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8. (1) Dem Präsidium gehören an:

- a) der Präsident und die zwei Vizepräsidenten;
- b) der Vorsitzende der Rektorenkonferenz (§ 68 des Hochschul-Organisationsgesetzes);
- c) der Präsident der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

(2) Gehört der Vorsitzende der Rektorenkonferenz dem Präsidium gemäß Abs. 1 lit. a oder c an, so hat die Rektorenkonferenz für die Ausübung der Funktion nach Abs. 1 lit. b eines ihrer Mitglieder als Vertreter zu bestellen. Gehört der Präsident der Österreichischen Akademie der Wissenschaften dem Präsidium gemäß Abs. 1 lit. a

oder b an, so hat die Österreichische Akademie der Wissenschaften für die Ausübung der Funktion nach Abs. 1 lit. c eines ihrer Mitglieder als Vertreter zu bestellen.

(3) Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten sind von der Delegiertenversammlung in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf drei Jahre zu wählen, und zwar der Präsident aus dem Kreise der Hochschulprofessoren der Hochschulen mit dem Sitz in Wien, die Vizepräsidenten aus dem Kreise der Hochschulprofessoren sämtlicher Hochschulen; mindestens eines dieser Mitglieder des Präsidiums muß einer technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung angehören. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Wahlvorschlag erstatten. Wird in zwei Wahlgängen keine Zweidrittelmehrheit erreicht, so gilt derjenige Kandidat als gewählt, der in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.

(4) Dem Präsidium obliegt:

- a) die Einberufung der Delegiertenversammlung und des Kuratoriums;
- b) die Antragstellung an die Delegiertenversammlung in den Angelegenheiten des § 6 Abs. 3 lit. a, b und c;
- c) die Beschlußfassung in Angelegenheiten des Sekretariatspersonals;
- d) die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Kuratoriums;
- e) die Beschlußfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder dem Kuratorium vorbehalten sind.

(5) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Fonds. Er lädt zu den Sitzungen der Organe des Fonds ein, und zwar zu den Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Kuratoriums auf Grund entsprechender Beschlüsse des Präsidiums nach § 8 Abs. 4 lit. a. Der Präsident führt den Vorsitz in den Organen des Fonds. Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem an Jahren ältesten, nicht verhinderten Mitglied des Präsidiums vertreten; die Vizepräsidenten gehen hierbei den anderen Mitgliedern des Präsidiums voran.

§ 10. Das Präsidium hat sich bei Besorgung aller Geschäfte eines Sekretariates zu bedienen, das nach den Weisungen des Präsidenten tätig wird.

ABSCHNITT III

Forschungsförderungsfonds der gewerblichen
Wirtschaft

§ 11. (1) Dem Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft (in diesem Abschnitt im folgenden „Fonds“ genannt) obliegen nachstehende Aufgaben:

- a) Förderung von Forschungsvorhaben natürlicher und juristischer Personen (Förderungswerber); die Förderung hat durch den Fonds als Träger von Privatrechten auf jede geeignete Weise, insbesondere durch Gewährung von Förderungsbeiträgen oder Darlehen für bestimmte, genau umschriebene Forschungsvorhaben, einschließlich der Herstellung von baulichen Anlagen und der Ausstattung mit Forschungseinrichtungen, wenn diese Anlagen und Forschungseinrichtungen unmittelbare Bedingung für bestimmte Forschungsvorhaben sind, zu erfolgen;
- b) widmungsgemäße Verwaltung der dem Fonds zufließenden Mittel (§ 3);
- c) jährliche Erstattung eines Berichtes über die Tätigkeit des Fonds im abgelaufenen Kalenderjahr und über die Lage der Forschung im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft sowie die auf diesem Gebiet für das jeweils nächste Kalenderjahr zu erwartenden Bedürfnisse einschließlich einer längerfristigen Vorausschau über die Bedürfnisse der Forschung im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung dieser Angelegenheiten; der Bericht ist dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bis 1. März eines jeden Jahres vorzulegen;
- d) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bedeutung der Forschung im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft und ihrer Förderung.

(2) Der Fonds kann die Zuwendung von Förderungsbeiträgen oder Darlehen von Bedingungen abhängig machen. Bei Forschungsvorhaben von unmittelbarem wirtschaftlichem Nutzen für den Förderungswerber hat dieser einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten zu leisten, der zumindest ein Drittel dieser Kosten betragen muß. Von einem solchen Beitrag des Förderungswerbers kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn er ihm wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

§ 12. Die Organe des Fonds sind:

- a) das Kuratorium (§ 13),
- b) das Präsidium (§ 14).

§ 13. (1) Dem Kuratorium gehören als stimmberechtigte Mitglieder vierundzwanzig Personen an, von denen fünfzehn von der Bundeskammer

der gewerblichen Wirtschaft und je drei vom Österreichischen Arbeiterkammertag, von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund für jeweils drei Jahre zu entsenden sind. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter gleichfalls für jeweils drei Jahre zu entsenden. Jedes Mitglied und jeder Stellvertreter kann seine Funktion nur durch drei aufeinanderfolgende Funktionsperioden ausüben; die Wiederentsendung für eine spätere Funktionsperiode ist zulässig. Je ein Vertreter der Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie, für Bauten und Technik und für Finanzen sowie drei Vertreter des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung gehören dem Kuratorium mit beratender Stimme an.

(2) Dem Kuratorium obliegt:

- a) die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung für die Fondsverwaltung;
- b) die Beschlußfassung über den Bericht nach § 11 Abs. 1 lit. c;
- c) die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluß;
- d) die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder (Stellvertreter) des Präsidiums.

(3) Das Kuratorium ist vom Präsidium mindestens einmal im Jahr einzuberufen, ferner, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt. Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die Stimme des von ihm mit dem Vorsitz betrauten Vizepräsidenten den Ausschlag.

§ 14. (1) Dem Präsidium gehören als stimmberechtigte Mitglieder neun Personen an, die vom Kuratorium aus dessen Mitte auf drei Jahre gewählt werden. Sechs Mitglieder sind aus dem Kreise der von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft entsandten Kuratoriumsmitglieder, zwei Mitglieder aus dem Kreise der vom Österreichischen Arbeiterkammertag und vom Österreichischen Gewerkschaftsbund entsandten Kuratoriumsmitglieder und ein Mitglied aus dem Kreise der von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs entsandten Kuratoriumsmitglieder zu wählen. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter, der derselben Kurie wie das Mitglied anzugehören hat, gleichfalls für jeweils drei Jahre zu wählen. Die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums wählen für drei Jahre aus ihrer Mitte einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, wobei ein Vizepräsident aus dem Kreise der vom Österreichischen Arbeiterkammertag und vom Österreichischen Gewerkschaftsbund entsandten

Kuratoriumsmitglieder zu wählen ist. Die Vertreter der Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie, für Bauten und Technik und für Finanzen sowie die drei Vertreter des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (§ 13 Abs. 1) gehören auch dem Präsidium mit beratender Stimme an.

(2) Dem Präsidium obliegt:

- a) die Entscheidung über die Förderung von Forschungsvorhaben;
- b) die Antragstellung an das Kuratorium in den Angelegenheiten des § 13 Abs. 2;
- c) die Einberufung des Kuratoriums;
- d) die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums;
- e) die Beschlußfassung in Angelegenheiten des Sekretariatspersonals;
- f) die Beschlußfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Kuratorium vorbehalten sind.

(3) Das Präsidium ist vom Präsidenten bei Bedarf einzuberufen. Es ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Das Präsidium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Fonds. Er führt in den Organen des Fonds den Vorsitz und lädt zu den Sitzungen der Organe ein, und zwar zu den Sitzungen des Kuratoriums auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Präsidiums nach § 14 Abs. 2 lit. c. Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den von ihm betrauten Vizepräsidenten vertreten.

§ 16. Das Präsidium hat sich bei Besorgung aller Geschäfte eines Sekretariates zu bedienen, das nach den Weisungen des Präsidenten tätig wird.

ABSCHNITT IV

Österreichischer Forschungsrat

§ 17. (1) Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft bilden zur Erledigung bestimmter gemeinsamer Angelegenheiten den „Österreichischen Forschungsrat“ (in diesem Abschnitt im folgenden „Forschungsrat“ genannt). Der Forschungsrat besteht aus folgenden zwei Kurien:

- a) aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung,
- b) aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten des Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft.

Für jedes dieser Mitglieder des Forschungsrates ist vom betreffenden Fonds für jeweils drei Jahre ein Stellvertreter zu entsenden. Die Entsendung hat für die unter lit. a genannte Kurie durch die Delegiertenversammlung (§ 6), für die unter lit. b genannte Kurie durch das Präsidium (§ 14) aus dem Kreise der Mitglieder dieser Organe zu erfolgen.

(2) Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft wechseln jährlich im Vorsitz des Forschungsrates. Als Vorsitzender fungiert der Präsident des jeweils den Vorsitz ausübenden Fonds, als Vorsitzender-Stellvertreter der Präsident des anderen Fonds.

(3) Der Forschungsrat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, doch kann gegen die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Kurie kein Beschluß zustandekommen.

(4) Dem Forschungsrat obliegt:

- a) Beratung von Empfehlungen der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundesregierung, der Bundesministerien und der Landesregierungen in einzelnen Forschungsangelegenheiten sowie Weiterleitung solcher Empfehlungen an den zuständigen Fonds, allenfalls unter Erstattung eigener Empfehlungen;
- b) Beratung der Bundesregierung hinsichtlich des von ihr gemäß § 24 Abs. 3 an den Nationalrat zu erstattenden umfassenden Berichtes, insbesondere hinsichtlich der Festlegung von Förderungsschwerpunkten, auf die von den beiden Fonds im Rahmen ihrer Zuständigkeit Bedacht genommen werden soll;
- c) Erstattung von Vorschlägen an die gesetzgebenden Körperschaften, die Bundesregierung, die sachlich in Betracht kommenden Bundesministerien und die Landesregierungen in Forschungsangelegenheiten, die über den Aufgabenbereich eines der beiden Fonds hinausgehen;
- d) Entscheidung, welcher der beiden Fonds für die Behandlung einer bestimmten Forschungsangelegenheit zuständig ist, sofern es zwischen den beiden Fonds zu keiner gütlichen Einigung kommt.

(5) Die Bürogeschäfte des Forschungsrates werden jeweils vom Sekretariat des den Vorsitz ausübenden Fonds geführt.

ABSCHNITT V

Gemeinsame Bestimmungen

§ 18. (1) Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft haben in

allen Angelegenheiten, die nach diesem Bundesgesetz in ihren Wirkungsbereich fallen, den sachlich in Betracht kommenden Bundesministerien auf deren Ersuchen Berichte und Vorschläge zu erstatten; sie können dies auch aus eigenem tun.

(2) Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft haben bei den einzelnen Förderungsmaßnahmen auf allfällige Forschungsschwerpunkte, auf die Förderungswürdigkeit und die Durchführbarkeit der betreffenden Forschungsvorhaben Bedacht zu nehmen. Die Förderungswürdigkeit ist dabei vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung nach der Bedeutung des betreffenden Forschungsvorhabens für die Entwicklung der Wissenschaften in Österreich und vom Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft nach der Bedeutung des betreffenden Forschungsvorhabens für die gewerbliche Wirtschaft in Österreich zu beurteilen. Eine Förderung aus Bundesmitteln ist nur zulässig, wenn ohne sie das Vorhaben nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden könnte. Die Gewährung eines Förderungsbeitrages ist nur dann und insoweit zulässig, als das Förderungsziel nicht auch durch ein Darlehen erreicht werden kann.

(3) Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft haben Vorsorge für eine geeignete Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse der geförderten Forschungsvorhaben zu treffen, soweit nicht aus Gründen der Landesverteidigung oder gemäß § 5 lit. h des Patentgesetzes 1950, BGBl. Nr. 128, in der jeweils geltenden Fassung, eine Geheimhaltung geboten oder unter Bedachtnahme auf die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen eine Veröffentlichung nicht zweckmäßig ist.

§ 19. Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft haben die einzelnen Förderungsanträge und die Entwürfe der gemäß § 4 Abs. 1 lit. c und § 11 Abs. 1 lit. c zu erstattenden Berichte einander rechtzeitig unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme mitzuteilen.

§ 20. Zur fachlichen Beurteilung der einzelnen Förderungsanträge sind bei Bedarf Sachverständige heranzuziehen.

§ 21. (1) Anlässlich der Gewährung einer Förderung hat der betreffende Fonds vorzubehalten, daß ein Förderungsbeitrag zu ersetzen ist oder ein noch nicht zurückgezahltes Darlehen nach Kündigung vorzeitig fällig wird und beide vom Tage der Auszahlung an mit 2% über dem Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank zu verzinsen sind, wenn

- a) der Fonds über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist oder
- b) das Forschungsvorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist oder
- c) die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten oder vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht werden.

(2) Ein Darlehen kann ganz oder teilweise in einen Förderungsbeitrag umgewandelt werden, wenn der angestrebte Erfolg nur durch eine solche Umwandlung erreicht werden kann oder ohne Verschulden des Förderungsempfängers nicht erreicht werden konnte.

(3) Die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsbeiträge und Darlehen ist laufend sowie nach Abschluß des Forschungsvorhabens zu überprüfen.

(4) Forschungsgeräte, die ausschließlich aus nicht rückzahlbaren Fondsmitteln angeschafft wurden, sind vom Förderungsempfänger nach Abschluß seines Forschungsvorhabens für weitere, durch den betreffenden Fonds geförderte Forschungsvorhaben zur Verfügung zu halten. Solche Geräte dürfen nur mit Zustimmung des Fonds veräußert werden; der hieraus erzielte Erlös ist an den Fonds abzuführen.

§ 22. (1) Die Mitglieder der in den §§ 5, 12 und 17 Abs. 1 angeführten Organe haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Auslagen und Fahrtkosten. Im übrigen ist ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Lediglich den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung sowie des Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(2) Die Mitglieder der in den §§ 5, 12 und 17 Abs. 1 angeführten Organe, die Sachverständigen (§ 20) sowie die Angestellten der beiden Fonds sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haben sich bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes nach § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, jeglicher Tätigkeit zu enthalten und insbesondere, soweit sie Mitglieder der in den §§ 5, 12 und 17 Abs. 1 angeführten Organe sind, an den Abstimmungen nicht teilzunehmen.

(3) Die in Abs. 2 angeführten Personen sind verpflichtet, die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen, außer in den Fäl-

len dienstlicher Berichterstattung oder der Anzeige strafbarer Handlungen, geheimzuhalten; sie haben sich der Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu enthalten. Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Amte und nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 23. Die Organe sowie die Dienststellen des Bundes und der Länder, die gesetzlichen Interessenvertretungen und die Hochschulen sind verpflichtet, dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, dem Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft und dem Österreichischen Forschungsrat auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen. Die beiden Fonds und der Österreichische Forschungsrat sind gegenüber diesen Stellen zu dem gleichen Verhalten verpflichtet.

§ 24. (1) Der Bundesminister für Unterricht hat der Bundesregierung unter Bedachtnahme auf den in § 4 Abs. 1 lit. c angeführten Bericht bis zum 1. April eines jeden Jahres einen Bericht über die Lage und die Bedürfnisse der wissenschaftlichen Forschung und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten vorzulegen.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat der Bundesregierung unter Bedachtnahme auf den in § 11 Abs. 1 lit. c angeführten Bericht bis zum 1. April eines jeden Jahres einen Bericht über die Lage und die Bedürfnisse der Forschung im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten vorzulegen.

(3) Die Bundesregierung legt dem Nationalrat bis zum 1. Mai des gleichen Jahres einen umfassenden Bericht über die Lage der Forschung in Österreich vor, wobei sie auf die Berichte nach Abs. 1 und 2 Bedacht zu nehmen hat. Der Bericht hat auch die Maßnahmen zu enthalten, die die Bundesregierung zur Förderung der Forschung für notwendig erachtet.

§ 25. (1) Wenn zur Förderung der Forschung unter Bedachtnahme auf die in § 24 Abs. 1 und 2 angeführten Berichte unter anderem die Bereitstellung von Bundesmitteln notwendig ist, hat die Bundesregierung diese in den Entwurf des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes aufzunehmen. Hierbei sind auch die vom Nationalrat zum Bericht gemäß § 24 Abs. 3 beschlossenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

(2) Soweit Maßnahmen gemäß Abs. 1 eine zusätzliche finanzielle Belastung des Bundes bewirken, hat die Bundesregierung gleichzeitig mit diesen Maßnahmen zu beantragen, wie der Mehraufwand zu decken ist.

§ 26. (1) Die erstmalige Einberufung der Delegiertenversammlung des Fonds zur Förderung

der wissenschaftlichen Forschung obliegt dem Bundesminister für Unterricht. Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt bis zur ersten Wahl des Präsidenten der Bundesminister für Unterricht oder der gemäß § 6 Abs. 2 bestellte Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht.

(2) Die erstmalige Einberufung des in § 13 vorgesehenen Kuratoriums obliegt dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie. Den Vorsitz im Kuratorium führt bis zur ersten Wahl des Präsidenten (§ 14 Abs. 1) der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie oder der gemäß § 13 Abs. 1 bestellte Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie.

§ 27. (1) Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung wird bei seiner Geschäftsführung und Gebarung vom Bundesministerium für Unterricht, der Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie beaufsichtigt. Die Aufsicht umfaßt die Sorge für die Gesetzmäßigkeit der Führung der Geschäfte und die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Ganges der Verwaltung sowie die Kontrolle der Gebarung. Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse der Organe der Fonds, die nicht ihrer Genehmigung bedürfen, aufzuheben, wenn sie bestehenden Vorschriften widersprechen. Die Organe der Fonds sind in einem solchen Falle verhalten, den der Rechtsanschauung der Aufsichtsbehörde entsprechenden Rechtszustand mit den ihnen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich herzustellen.

(2) In folgenden Angelegenheiten bedürfen die Beschlüsse der Organe der Fonds der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

- a) Rechnungsabschluß (§ 6 Abs. 3 lit. c und § 13 Abs. 2 lit. c);
- b) Abschluß von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige Belastung des Fonds zum Gegenstand haben;
- c) Beschlußfassung über die Geschäftsordnung (§ 6 Abs. 3 lit. a und § 13 Abs. 2 lit. a);
- d) Gewährung von Förderungsbeiträgen oder Darlehen, sofern der innerhalb der jeweiligen Haushaltsjahres zur Zahlung fällig werdende Betrag im Einzelfall 2 Millionen Schilling übersteigt.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Beschluß den gesetzlichen Vorschriften entspricht und im Falle der lit. b oder d überdies mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Fonds in Einklang steht.

(3) Der Jahresvoranschlag und die Protokolle über die Sitzungen der Organe der Fonds sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Der Aufsichtsbehörde sind auf ihren

Wunsch die Akten über die von ihr bezeichneten Gegenstände vorzulegen und die von ihr gewünschten Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Österreichische Forschungsrat wird vom Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie beaufsichtigt. Die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 28. (1) Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft sind abgabenrechtlich wie Körperschaften öffentlichen Rechtes zu behandeln; unentgeltliche Zuwendungen an diese Fonds unterliegen nicht der Erbschafts(Schenkungs)steuer. Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Schriften und Amtshandlungen sind von den Stempelgebühren und von der Bundesverwaltungsabgabe befreit.

(2) Zuschüsse der Fonds, die auf Grund der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben gewährt werden, gelten nicht als Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

ABSCHNITT VI

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 29. Wer vorsätzlich eine Tatsache, die ihm als Mitglied eines der in den §§ 5, 12 und 17 Abs. 1 angeführten Organe, als Sachverständigem (§ 20) oder als Angestelltem des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung oder des Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft bekanntgeworden ist und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse eines der beiden Fonds oder des Österreichischen Forschungsrates oder eines Förderungswerbers geboten ist, unbefugt offenbart oder zu seinem oder eines Dritten Vorteil verwertet, wird, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, wegen Vergehens mit Arrest in der Dauer von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 30. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 1, 23, 24 Abs. 3 und 25 die Bundesregierung;

2. hinsichtlich der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und der §§ 4 bis 10, 24 Abs. 1 und 26 Abs. 1 das Bundesministerium für Unterricht;

3. hinsichtlich der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und der §§ 11 bis 16, 24 Abs. 2 und 26 Abs. 2 das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie;

4. hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 3, 18 bis 22 und 27 Abs. 1 bis 3, soweit der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in Betracht kommt, das Bundesministerium für Unterricht, soweit der Forschungsförderungsfonds

der gewerblichen Wirtschaft in Betracht kommt, das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie;

5. hinsichtlich der Bestimmungen des § 28 das Bundesministerium für Finanzen und, soweit es sich dabei um Bundesverwaltungsabgaben handelt, das Bundeskanzleramt;

6. hinsichtlich der Bestimmungen des § 29 das Bundesministerium für Justiz;

7. hinsichtlich des § 17 und des § 27 Abs. 4 das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie.

		Jonas	
Klaus	Bock	Hetzenauer	Klecatsky
Piffl	Rehor	Schmitz	Schleinzner
Weiß	Prader	Tončić	Kotzina

378. Bundesgesetz vom 25. Oktober 1967 über die Prüfung für den Dienstzweig „Sozialer Betreuungsdienst in Justizanstalten“ (Verwendungsgruppe B)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die in der Dienstzweigerordnung BGBl. Nr. 164/1948 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 1/1955 und Nr. 300/1964 sowie des Bundesgesetzes vom 17. November 1965, BGBl. Nr. 334, für den Dienstzweig „Sozialer Betreuungsdienst in Justizanstalten“ vorgeschriebene Prüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen.

(2) Bei der zuerst vorzunehmenden schriftlichen Prüfung hat der Prüfungswerber ohne fremde Hilfe zwei in den Wirkungsbereich des sozialen Betreuungsdienstes in Justizanstalten (Anstaltsfürsorge, Bewährungshilfe) fallende Aufgaben auszuarbeiten. Sie sind aus dem Verwendungsgebiet des Prüfungswerbers auszuwählen. Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten; ihre Dauer ist mit höchstens vier Stunden zu bemessen. Durch die schriftliche Arbeit hat der Prüfungswerber den Nachweis zu erbringen, daß er sich mit der Sozialarbeit vertraut gemacht hat und die bei seiner Tätigkeit anfallenden schriftlichen Arbeiten besorgen kann.

(3) Die mündliche Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

1. die wichtigsten Bestimmungen des österreichischen Verfassungsrechtes;
2. Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden, unter besonderer Berücksichtigung der Gerichte und der staatsanwaltschaftlichen Behörden;
3. Rechte und Pflichten der Bundesbediensteten;

4. die Grundzüge des Straf- und Strafprozeßrechtes, des Jugendgerichtsgesetzes sowie die für den Strafvollzug, die Anhaltung in Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige und für die Bewährungshilfe maßgebenden Vorschriften;
5. die Grundzüge der Kriminologie;
6. die Grundzüge des Familienrechtes, des Sozialrechtes und des Sozialversicherungsrechtes;
7. die Grundzüge der Soziologie;
8. die Methoden und Praxis der Sozialarbeit;
9. die Grundzüge der Psychologie und Pädagogik, soweit sie für die Sozialarbeit von Bedeutung sind;
10. die Grundzüge der Psychiatrie, soweit sie für die Sozialarbeit von Bedeutung sind.

§ 2. Bedienstete des Bundes sind zur Prüfung zuzulassen, wenn sie — abgesehen von der Prüfung — die Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig „Sozialer Betreuungsdienst in Justizanstalten“ erfüllen und die Vollendung einer zweijährigen gehobenen Fachausbildung in diesem Dienstzweig nachweisen. Prüfungswerber, auf die Teil B Abschnitt I Abs. 3 der Dienstzweigeordnung (Anlage 1 zur Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948) Anwendung findet, sind zuzulassen, wenn sie den dort vorgeschriebenen Nachweis genügender Kenntnisse auf dem Gebiet des allgemeinen Wissens erbringen. Im Rahmen der gehobenen Fachausbildung muß eine mindestens sechsmonatige praktische Verwendung im Dienstzweig „Sozialer Betreuungsdienst in Justizanstalten“ erfolgt sein.

§ 3. (1) Die Prüfungskommission für die Prüfung für den Sozialen Betreuungsdienst in Justizanstalten ist beim Bundesministerium für Justiz zu errichten. Die Prüfungen sind von Prüfungssenaten abzuhalten.

(2) Für die sachlichen Erfordernisse und für die Besorgung der Kanzleigeschäfte hat das Bundesministerium für Justiz aufzukommen.

§ 4. (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission sollen Beamte der Dienstzweige „Höherer Ministerialdienst im Bundesministerium für Justiz“, „Höherer Dienst in Justizanstalten“ oder „Sozialer Betreuungsdienst in Justizanstalten“ oder aber Richter oder in ihrem Fach anerkannte und wissenschaftlich tätige Personen sein. Sie sind vom Bundesminister für Justiz für die Dauer von fünf Kalenderjahren als Prüfungskommissäre für einen oder mehrere der im § 1 Abs. 3 angeführten Gegenstände zu bestellen. Aus ihrer Mitte hat der Bundesminister für Justiz für die gleiche Funktionsdauer den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu bestellen, die Beamte des höheren Ministerialdienstes des Bundesministeriums für Justiz sein müssen. Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder im Falle der Notwendig-

keit einer Ergänzung der Prüfungskommission sind die neu zu bestellenden Mitglieder für den Rest der Funktionsdauer zu bestellen.

(2) Jeder Prüfungssenat hat aus dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter des Vorsitzenden der Prüfungskommission und aus vier Prüfungskommissären zu bestehen, die vom Vorsitzenden (Stellvertreter) aus der Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen sind.

(3) Die Auswahl der Mitglieder des Prüfungssenates ist so zu treffen, daß für alle Prüfungsgegenstände geeignete Prüfungskommissäre zur Verfügung stehen.

§ 5. (1) Die Zulassung zur Prüfung ist im Dienstwege bei der Prüfungskommission schriftlich zu beantragen.

(2) Die Dienststelle hat den Antrag unter Anschluß eines Auszuges aus dem Standesausweis, der Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdaten, Familienstand, Amtstitel, Schulbildung, Berufsausbildung, Tag des Dienstantrittes und Art und Dauer der bisherigen Verwendung des Prüfungswerbers und der Mitteilung des Ergebnisses der letzten Gesamtbeurteilung (bei Vertragsbediensteten des Verwendungserfolges) an die Prüfungskommission weiterzuleiten.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden und für den Fall der Zulassung zugleich den Prüfungstag festzusetzen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß im Kalenderjahr mindestens ein Prüfungstermin festgesetzt wird.

(4) Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung kann binnen zwei Wochen beim Bundesminister für Justiz Berufung erhoben werden. Die Berufung ist beim Vorsitzenden der Prüfungskommission im Dienstwege einzubringen.

§ 6. (1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind vom Prüfungskommissär, der als Prüfer für den in Betracht kommenden Gegenstand bestellt ist, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestimmen.

(2) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist nach Begutachtung der Arbeit durch den in Abs. 1 genannten Prüfungskommissär vom Prüfungssenat festzustellen. Hat die Mehrzahl der Prüfungskommissäre aus dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung festgestellt, daß der Prüfungswerber die für den Dienstzweig erforderliche Eignung nicht aufweist, so gilt die Prüfung, ohne daß es einer mündlichen Prüfung bedarf, als nicht bestanden.

§ 7. (1) Bei der mündlichen Prüfung sind die Prüfungswerber aus den in § 1 Abs. 3 angeführten Prüfungsgegenständen von den vom Vorsitzenden des Prüfungssenates hierfür be-

stimmten Prüfungskommissären zu prüfen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen.

(2) Ist ein Prüfungswerber durch Krankheit oder sonstige berücksichtigungswürdige Umstände verhindert, die mündliche Prüfung am angesetzten Prüfungstag abzulegen, so hat der Vorsitzende des Prüfungssenates auf Ersuchen des Prüfungswerbers die Ablegung der Prüfung am nächsten Prüfungstermin zu gestatten.

§ 8. (1) Das Prüfungsergebnis ist mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

1. „ausgezeichnet“ bei weit über dem Durchschnitt liegenden hervorragenden Kenntnissen und Fähigkeiten;

2. „sehr gut“ bei überdurchschnittlichen Kenntnissen und Fähigkeiten;

3. „gut“ bei durchschnittlichen Kenntnissen und Fähigkeiten;

4. „nicht genügend“ bei unterdurchschnittlichen Kenntnissen und Fähigkeiten.

(2) Die Prüfungskommissäre haben nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen abzustimmen, der Vorsitzende jedoch als letzter. Das Prüfungsergebnis ist mit absoluter Stimmenmehrheit zu beschließen. Wird über eine Note keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, so ist die für die beste Note abgegebene Stimme der für die schlechtere Note abgegebenen zuzuzählen.

(3) Lautet die Note auf „nicht genügend“, so ist die Prüfung nicht bestanden. Hat der Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden, so kann eine Wiederholung der Prüfung nach frühestens sechs Monaten erfolgen. Wird die Prüfung auch bei Wiederholung nicht bestanden, so kann eine nochmalige Zulassung zur Prüfung bei Vorliegen besonders berück-

sichtigungswürdiger Umstände vom Bundesminister für Justiz nach Ablauf eines Jahres bewilligt werden.

(4) Das Prüfungsergebnis ist unmittelbar nach der Beendigung der Prüfung vom Vorsitzenden des Prüfungssenates mündlich zu verkünden.

(5) Dem Prüfling ist im Falle des Bestehens der Prüfung ein Zeugnis über das Prüfungsergebnis auszustellen, das vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterfertigen ist.

§ 9. Über die Abstimmung und das Prüfungsergebnis ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in dem die Namen der Prüfungskommissäre, der Prüfungswerber, die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie der Gesamterfolg und gegebenenfalls auch eine Wiederholung der Prüfung einzutragen sind. Das Prüfungsprotokoll ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen.

§ 10. Für die Prüfung für den Dienstzweig „Sozialer Betreuungsdienst in Justizanstalten“ einschließlich der damit verbundenen Eingaben sind keine Gebühren zu entrichten.

§ 11. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Bundesbedienstete, die in Fachausbildung für den Dienstzweig stehen, sind als Zuhörer zu Prüfungen zuzulassen.

§ 12. Bis zum 31. Dezember 1969 ist die Zulassung zur Prüfung auch nach Nachweis einer einjährigen theoretischen und praktischen Ausbildung in diesem Dienstzweig möglich.

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 10 das Bundesministerium für Finanzen, im übrigen das Bundesministerium für Justiz betraut.

Jonas

Klaus

Klecatsky

Schmitz



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten ab 1. Juli 1966 S 142.— für Inlands- und S 192.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.